

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Weiterbildungs-Masterstudiengang**  
**Master of Business Administration (MBA)**  
**an der Technischen Hochschule Deggendorf**  
**Vom 15. Januar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 22190-4-1-6-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 963) in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

Der berufsbegleitende Master of Business Administration soll Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotenzial bereits unter Beweis stellen konnten, Managementkompetenzen vermitteln. Dazu gehört neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Der MBA-Studiengang mit seinen Schwerpunkten konzentriert sich auf die Gebiete des modernen Managements, der Digitalisierung im modernen Arbeitsumfeld und auf rechtliches Fach- und Methodenwissen, das den Teilnehmern die Möglichkeit zur Steigerung von Qualifikation und Urteilsvermögen ermöglicht.

Die Studierenden besitzen nach Abschluss des berufsbegleitenden Masters of Business Administration (MBA), die Fähigkeit, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des berufsbegleitenden MBA besonders in den ersten beiden Semestern, sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu

berücksichtigen. Dies wird vor allem durch inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung ab dem dritten Semester über spezifische Schwerpunkte verstärkt gewährleistet.

Durch die interdisziplinäre Ausrichtung der MBAs in den ersten beiden Semestern werden die Studierenden optimal in ihrem heterogenen Arbeitsumfeld in der Praxis abgeholt und in fachübergreifenden Netzwerken gestärkt.

In den Semestern drei bis fünf erweitern die Studierenden ihr akademisches Wissen in dem von ihnen gewählten Schwerpunkt, um auf die Übernahme höherer Führungsaufgaben im Unternehmen vorbereitet zu sein.

Es werden folgende Schwerpunkte angeboten:

- MBA General Management
- MBA Business Development & Entrepreneurship
- MBA Unternehmensnachfolge

Im Besonderen werden den Teilnehmern auch fachübergreifende und internationale Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und –prozesse im Unternehmenskontext zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz können Absolventen Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht beurteilen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen optimieren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft, Projektleiter, Geschäftsführer oder Unternehmensnachfolger qualifizieren.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungsmasterstudiengang Business Administration wird in allen drei Schwerpunkten nachgewiesen durch:
  - ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule, oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
  - Zusätzlich eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums.

Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den jedoch weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.
- (3) Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung von zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Zusätzliche einschlägige Berufspraxis: Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten können durch eine Berufspraxis im Umfang von einem Jahr ersetzt werden, wenn Fähigkeiten und Kenntnisse erworben wurden, die sich von den Anforderungen an ein Praxissemester in einem grundständigen Studiengang nicht wesentlich unterscheiden.
- Hochschullehrveranstaltungen: Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Eine der folgenden angebotenen fachspezifischen Vertiefungen ist von den Studierenden zu Beginn des Studiums zu wählen:
  - General Management, MBA
  - Business Development & Entrepreneurship, MBA
  - Unternehmensnachfolge, MBA
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

## **§ 5**

### **Module & Prüfungen**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform und die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät - Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

## **§ 7**

### **Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung der Prüfungskommission kann die Abfassung auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Die Prüfungskommission kann dabei dies mit der Auflage verbinden, eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher beifügen.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Leistungen**

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## **§ 9**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Punkte nach Anlage vergeben. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 10**

### **Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage „Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf“ ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung richtet sich demnach nach der individuellen fachspezifischen Vertiefung der Studierenden:
  - MBA General Management
  - MBA Business Development & Entrepreneurship
  - MBA Unternehmensnachfolge

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2022 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 begonnen haben.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.07.2020, der Anzeige beim Bay. Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 21.12.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.01.2022.

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.01.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.01.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.01.2022.